

Akad. Rat a. Z. Dr. Heiko Sauer

## Übersicht 2: Prüfungsschemata für staatshaftungsrechtliche Ansprüche

Ergänzung zu: *Sauer*, Staatshaftungsrecht – Eine Systematisierung für die Fallbearbeitung, JuS 2012, 695

### A. Restitutionsansprüche

#### I. Folgenbeseitigungsanspruch

1. Ausführungen zur Rechtsgrundlage (da richterrechtlicher Anspruch)
2. Hoheitliche Maßnahme
3. Eingriff in ein subjektives Recht (nicht: Rechtsverletzung!)
4. Folgen des Eingriffs sind
  - a) rechtswidrig
  - b) rechtsgrundlos (wichtig bei Verwaltungsakten!)
  - c) und zurechenbar (Stichwort: Unmittelbarkeitszusammenhang!)
5. Folgenbeseitigung ist
  - a) tatsächlich möglich und
  - b) der Verwaltung zumutbar

#### II. Öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch

1. Ausführungen zur Rechtsgrundlage (da richterrechtlicher Anspruch)
2. Hoheitliche Maßnahme
3. (Drohender oder andauernder) Eingriff in ein subjektives Recht
4. Eingriff ist bzw. wäre
  - a) rechtswidrig (keine Duldungspflicht!)
  - b) und zurechenbar (Stichwort: Unmittelbarkeitszusammenhang!)

#### III. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

1. Ausführungen zur Rechtsgrundlage (da richterrechtlicher Anspruch)
2. Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung (in der Regel zwischen Staat u. Bürger)
3. Vermögensverschiebung („etwas erlangt“ i. S. von § 812 I 1 BGB)
4. Ohne rechtlichen Grund (wie bei § 812 I 1 BGB, zentraler Prüfungspunkt!)
5. Ggf. Anspruchsausschluss (z. B. „Entreicherung“)

## B. Kompensationsansprüche

### I. Schadensersatzansprüche

#### 1. Amtshaftungsanspruch

1. Haftungsvoraussetzungen
  - a) Beamter im haftungsrechtlichen Sinn („jemand“ i. S. von Art. 34 S. 1 GG)
  - b) Handeln in Ausübung eines öff. Amtes (innerer/äußerer Zusammenhang<sup>1</sup>)
  - c) Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht
  - d) Verschulden
  - e) Kausaler Schaden
2. Eventueller Anspruchsausschluss (insbesondere: § 839 I 2, II und III BGB)
3. Anspruchsgegner (h. M. nach der Anvertrauens Theorie)
4. Art, Umfang und Durchsetzung des Schadensersatzes (§§ 194 ff., 249 ff. BGB; Art. 34 S. 3 GG)

#### 2. Haftungsanspruch analog § 280 I BGB im Rahmen verwaltungsrechtlicher Schuldverhältnisse

1. Verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis (besteht eine besondere Nähebeziehung zwischen Bürger und Verwaltung?)
2. Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs analog § 280 I BGB
  - a) Pflichtverletzung
  - b) Verschulden
  - c) Kausaler Schaden/ggf. Zurechnungszusammenhang
3. Umfang und Durchsetzung des Anspruchs

---

<sup>1</sup> Dieses üblicherweise direkt zu Beginn geprüfte Tatbestandsmerkmal erfüllt die Funktion eines Zurechnungszusammenhangs, der deshalb später nicht mehr separat angesprochen wird.

## II. Entschädigungsansprüche

### 1. Bei rechtmäßigem Staatshandeln („eigentliche Sonderopferhaftung“)<sup>2</sup>

#### a) Aufopferungsanspruch

1. Ausführungen zur Rechtsgrundlage (da richterrechtlicher Anspruch)
2. Hoheitliche Maßnahme
3. Gemeinwohlbezogener Eingriff in eine durch Art. 2 II GG geschützte nichtvermögenswerte Rechtsposition
4. Kausaler Schaden
5. Sonderopfer
6. Unmittelbarkeitszusammenhang (= Zurechnung)
7. Eventueller Ausschluss
8. Umfang und Durchsetzung des Anspruchs

#### b) Anspruch aus § 39 I lit. a NWOBG

1. Maßnahme einer Ordnungsbehörde (oder der Polizei, § 67 NWPolG)
2. Besondere Form der Inanspruchnahme (darin liegt hier das Sonderopfer!):
  - Nichtstörer (Inanspruchnahme nach § 19 NWOBG) *oder*
  - Unbeteiligter *oder*
  - Anscheinstörer, der die Anscheinsgefahr nicht zurechenbar verursacht hat
3. Kausaler Schaden
4. Eventueller Ausschluss (§§ 39 II, 40 IV NWOBG)
5. Umfang und Durchsetzung des Anspruchs

#### c) Anspruch aus enteignendem Eingriff

1. Ausführungen zur Rechtsgrundlage (da richterrechtlicher Anspruch)
2. Hoheitliche Maßnahme
3. Eingriff in eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition
4. Kausaler Schaden
5. Sonderopfer durch unvorhersehbare atypische Nebenfolge rechtmäßigen Handelns
6. Unmittelbarkeitszusammenhang (= Zurechnung)
7. Eventueller Ausschluss des Anspruchs
8. Umfang und Durchsetzung des Anspruchs

<sup>2</sup> Ansprüche auf Enteignungsentschädigung sowie aus ausgleichspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmung können nur auf der Basis einer speziellen gesetzlichen Grundlage geprüft werden.

## 2. Bei rechtswidrigem Handeln („uneigentliche Sonderopferhaftung“)

### a) Anspruch aus aufopferungsgleichem Eingriff

1. Ausführungen zur Rechtsgrundlage (da richterrechtlicher Anspruch)
2. Hoheitliche Maßnahme
3. Gemeinwohlbezogener Eingriff in eine durch Art. 2 II GG geschützte nichtvermögenswerte Rechtsposition
4. Rechtswidrigkeit des Eingriffs (an Stelle des Sonderopfers!)
5. Kausaler Schaden
6. Unmittelbarkeitszusammenhang (= Zurechnung)
7. Eventueller Ausschluss
8. Umfang und Durchsetzung des Anspruchs

### b) Anspruch aus § 39 I lit. b NWOBG

1. Maßnahme einer Ordnungsbehörde (oder der Polizei, § 67 NWPolG)
2. Rechtswidrigkeit der Maßnahme (an Stelle der besonderen Inanspruchnahme bei lit. a!)
3. Kausaler Schaden
4. Eventueller Ausschluss (§§ 39 II, 40 IV NWOBG)
5. Umfang und Durchsetzung des Anspruchs

### c) Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff

1. Ausführungen zur Rechtsgrundlage (da richterrechtlicher Anspruch)
2. Hoheitliche Maßnahme
3. Eingriff in eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition
4. Rechtswidrigkeit des Eingriffs (an Stelle des Sonderopfers beim enteignenden Eingriff!)
5. Kausaler Schaden
6. Unmittelbarkeitszusammenhang (= Zurechnung)
7. Eventueller Ausschluss des Anspruchs
8. Umfang und Durchsetzung des Anspruchs

### 3. Gesamtübersicht zu den Entschädigungsansprüchen

	rechtmäßiges Handeln	rechtswidriges Handeln
<b>Eingriffe in das Eigentum</b>	<p><b>Anspruch auf Enteignungsschädigung</b> (nur soweit gesetzlich vorgesehen!); Art. 14 III GG bringt zum Ausdruck, dass in der – rechtmäßigen – Enteignung stets ein Sonderopfer des Betroffenen liegt.</p> <p><b>Anspruch bei – ausnahmsweise – ausgleichspflichtiger Inhaltsbestimmung</b> (nur soweit gesetzlich vorgesehen!); hier ist wegen eines Sonderopfers bestimmter Betroffener das Gesetz nur dann rechtmäßig, wenn es eine Entschädigungspflicht vorsieht.</p> <p><b>Anspruch aus enteignendem Eingriff</b> (nur bei atypischer und unvorhersehbarer Nebenfolge an sich rechtmäßigen Handelns, soweit dem Betroffenen ein Sonderopfer auferlegt wird).</p>	<p><b>Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff</b> (für alle rechtswidrigen schuldlosen unmittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen).</p>
<b>Eingriffe in Rechtsgüter des Art. 2 II GG</b>	<p><b>Anspruch aus Aufopferung</b> (auf der Grundlage von §§ 74, 75 EInIAlR); das ist historisch die Entschädigungspflicht für unmittelbar verursachte Sonderopfer durch rechtmäßige Eingriffe in nicht-vermögenswerte Rechte.</p>	<p><b>Anspruch aus aufopferungsgleichem Eingriff</b> (wie Aufopferung, nur dass an Stelle eines Sonderopfers rechtswidriges Handeln vorliegt).</p>
<b>rechtsgüterindifferent, aber nur bei Handeln der Polizei bzw. der Ordnungsbehörden</b>	<p><b>§ 39 I lit. a NWOBG</b> (ggf. i. V. mit § 67 NWPolG): Spezialregelung zur Aufopferung, die nicht auf bestimmte Rechtsgüter beschränkt ist. Entschädigungsberechtigt sind neben dem Nichtstörer infolge einer analogen Anwendung der Bestimmung auch der Unbeteiligte sowie derjenige Anscheinsstörer, der die Anscheinsgefahr nicht zurechenbar verursacht hat.</p>	<p><b>§ 39 I lit. b NWOBG</b> (ggf. i. V. mit § 67 NWPolG): Spezialregelung zum enteignungsgleichen und aufopferungsgleichen Eingriff im Bereich des Gefahrenabwehrrechts.</p>

### C. Sonderfall: europarechtlicher Staatshaftungsanspruch<sup>3</sup>

1. Ausführungen zur Rechtsgrundlage (da richterrechtlicher Anspruch)
2. Hoheitliche Maßnahme
3. Hinreichend qualifizierte Verletzung von Unionsrecht (wertende Betrachtung der Erheblichkeit des Fehlers, der Klarheit der verletzten Rechtsnorm etc.<sup>4</sup>)
4. Individualbegünstigung der verletzten Bestimmung (entspricht konzeptionell der Prüfung der Verletzung eines subjektiven Rechts, aber mit geringeren Anforderungen)
5. Kausaler Schaden
6. Zurechnung
7. Umfang und Durchsetzung des Anspruchs

---

<sup>3</sup> Der europarechtliche Staatshaftungsanspruch stellt insofern einen Sonderfall dar, als es sich zwar tendenziell um einen – verschuldensunabhängigen – Entschädigungsanspruch handelt, es aber nicht ausgeschlossen ist, dass die Rechtsfolge im Einzelfall aus europarechtlichen Gründen über die Gewährung einer billigen Entschädigung in Geld hinausgehen muss.

<sup>4</sup> In diesem Rahmen können auch Gesichtspunkte des Verschuldens angeführt werden, das aber nicht gesondert zu prüfen ist.